

*"Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen, wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist."<sup>1</sup>*

## **Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland**

**Prof. Dr. Wolfgang Heinz  
Universität Konstanz**

**Vortrag, gehalten am 5. April 2007,  
Kansai Universität, Osaka**

### **Inhaltsverzeichnis**

I.	Empirisches Wissen über die Strafwirkungen - Voraussetzung für ein folgenorientiertes Strafrecht .....	3
II.	Stimmen Erwartung und Wirklichkeit überein? Die Prüfung anhand der Rückfallstatistik .....	4
III.	Wirken Strafen? Untersuchungen zur Messung von Kausalzusammenhängen .....	7
	1. Methodische Probleme der Behandlungs- und Wirkungsforschung .....	7
	2. Spezialpräventive Wirkungsforschung im Bereich des Jugendstrafrechts .....	8
	3. Spezialpräventive Wirkungsforschung im Bereich des allgemeinen Strafrechts .....	10
	4. Ergebnisse amerikanischer Sekundäranalysen .....	11
IV.	Zusammenfassung .....	11
	Schaubilder und Tabellen .....	13

---

1 BVerfGE 45, S. 187, 229.

Schaubild 1:	Straftheorien im Überblick .....	14
Tabelle 1:	Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 1994 – Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum.....	15
Schaubild 2:	Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 .....	16
Tabelle 2:	Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 .....	17
Tabelle 3:	Rückfallraten und schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen – Bezugsjahr 1994 .....	18
Tabelle 4:	Rückfallraten nach Geschlecht und schwerster Folgeentscheidung – Bezugsjahr 1994 .....	19
Tabelle 5:	Maryland Scientific Methods Scale .....	20
Schaubild 3:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungs-raten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgang 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister .....	21
Schaubild 4:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungs-raten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15-jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.....	23
Schaubild 5:	Rückfallraten in Abhängigkeit von Bussen bzw. bedingter Freiheitsstrafe – nach Schweizer Kantonen - bei erstmals wegen Massendelikten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in der Schweiz Verurteilten Anteil der Bussen bei erstmaliger Verurteilung 1986 und 1987 und Wiederverurteilungsraten .....	24
Schaubild 6:	Bewährungsraten (Jugendstrafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg. ....	26
Schaubild 7:	Bewährungsraten (allgemeines Strafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg.....	28

## I. Empirisches Wissen über die Strafwirkungen - Voraussetzung für ein folgenorientiertes Strafrecht

Die Grundgedanken zum Sinn der Strafe sind seit dem Altertum bekannt. Entweder blickt die Strafe in die Vergangenheit und will durch die gewollte Zufügung eines Übels – eben die Strafe – einen Ausgleich der geschehenen Rechtsverletzung herbeiführen (absolute Theorie, Vergeltungstheorie), oder die Strafe blickt in die Zukunft und will auf den Täter bzw. die Allgemeinheit einwirken, um künftige Straftaten zu verhüten (relative Theorie).

In Deutschland besteht heute weitgehend Konsens darüber, dass die Vergeltungsidee den Einsatz der Strafe nicht mehr rechtfertigen kann. Die Rechtfertigung staatlicher Strafe kann nur aus der allgemeinen Staatszielbestimmung erfolgen. In einem freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat hat der Staat lediglich den Schutzauftrag, ein ungefährdetes Zusammenleben aller Bürger zu gewährleisten. Strafe als Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels kann deshalb ebenfalls nur dem präventiven Rechtsgüterschutz dienen. Ihr Einsatz ist gerechtfertigt, wenn sie sich als ein "wirksames und für den Rechtsschutz unentbehrliches Mittel der Prävention"<sup>2</sup> erweist. Sie darf also nur dort eingesetzt werden, wo erstens das Präventionsziel durch Strafe überhaupt erreichbar ist (Eignung) und wo es zweitens nicht auf eine andere, gleich wirksame, den Einzelnen aber weniger belastende Weise erreicht werden kann (Erforderlichkeit).

Schuld ist Voraussetzung für die Verhängung von Strafe. Schuld fordert aber nicht Strafe, wie dies die Vergeltungstheorie postuliert, sondern begrenzt sie, und zwar ausschließlich nach oben. Strafe darf das Maß an Schuld nicht über-, wohl aber unterschreiten.<sup>3</sup> Ist der Einsatz von Strafe nur durch deren Eignung legitimierbar, Rechtsgüterschutz durch Prävention zu verwirklichen, dann bedeutet dies in der Terminologie der Strafrechtstheorien, dass Strafrecht der Generalprävention<sup>4</sup> dient und, wo es auf einen konkreten Täter angewendet wird, der Spezialprävention (präventive Vereinigungstheorie) (vgl. **Schaubild 1**).<sup>5</sup> Damit ist gemeint, dass die von der Strafe erwarteten Wirkungen zum einen beruhen können auf der Einwirkung auf potentielle Täter, die durch den Eindruck von Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), sowie auf der Normstabilisierung in der Bevölkerung durch Bestätigung der Normgeltung (positive Generalprävention). Diese Wirkungen können zum anderen darauf beruhen, dass der verurteilte Täter

---

2 Gallas, Wilhelm: Der dogmatische Teil des Alternativ-Entwurfs, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1968, S. 3.

3 Die Frage des Schuldunterschreitungsverbots ist heftig umstritten; die h.M. nimmt ein solches Verbot zumindest für die Strafverhängung an. Zur hier vertretenen Position vgl. Roxin, Claus: Strafrecht: Allgemeiner Teil, Bd. 1, 3. Aufl., München 1997, § 3 Rdnr. 48 ff.

4 Generell gilt, dass der Zweck der Strafandrohungen im Sinne der positiven Generalprävention zu sehen ist, d.h. der öffentlichen Behauptung und Sicherung fundamentaler Normen. Diese Zielrichtung wirkt noch in die Strafverhängung hinein, denn Generalprävention würde in sich zusammenfallen, wenn hinter ihr keine Realität stünde. Sollten generalpräventive und spezialpräventive Überlegungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, kommt Spezialprävention der Vorrang zu, und zwar schon aus verfassungsrechtlichen Gründen. Die Hilfe für den Straffälligen ist ein grundgesetzliches, aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgendes Gebot.

5 Vereinigungstheorien werden heute überwiegend vertreten; die Konzeptionen weichen indes im Einzelnen stark voneinander ab (vgl. den Überblick bei Roxin (Anm. 3), § 3 Rdnr. 33 ff.). Vorherrschend dürfte weniger die hier vertretene präventive Vereinigungstheorie (hierzu eingehend Roxin aaO, § 3 Rdnr. 37 ff.; Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, Berlin u.a. 2001, S. 33 ff.) sein, als vielmehr additive Vereinigungstheorien (zu deren Kritik Roxin aaO., § 3 Rdnr. 33 ff.).

entweder resozialisiert (positive Spezialprävention), dass er von weiteren Straftaten abgeschreckt, oder dass die Rechtsgemeinschaft vor diesem Täter gesichert wird (negative Spezialprävention).

Einem Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Ein präventives Strafrecht muss sich dagegen der empirischen Prüfung stellen. Denn die Strafe ist in einem folgenorientierten System nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Erreichung dieser Präventionsziele prinzipiell geeignet und erforderlich ist, was wiederum entsprechendes Wissen hierüber voraussetzt. Solange verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich. Es genügt unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht, von einer eingriffsintensiven Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist.

## II. Stimmen Erwartung und Wirklichkeit überein? Die Prüfung anhand der Rückfallstatistik

In einem folgenorientierten Strafrecht werden mit der Verhängung und Vollstreckung von Strafen Erwartungen hinsichtlich deren general- und spezialpräventiver Wirkung der Strafen verbunden. Ob und in welchem Maße das angestrebte Ziel der Rückfallverhinderung – also die spezialpräventive Wirkung – eintritt, lässt sich anhand der Rückfallraten bestimmen. Dies setzt voraus, dass entsprechende Daten erhoben werden, was in Deutschland lange Zeit nicht der Fall war.

- Die ersten rückfallstatistischen Daten wurden zwischen 1882 und 1914 erhoben.<sup>6</sup> Auf die Ergebnisse der Rückfallstatistik für die Jahre 1892-96 stützte übrigens Franz von Liszt: seine Aussage: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."<sup>7</sup>
- Erst in den 1980er Jahren wurde dann wieder für fünf Jahrgänge eine auf freiheitsentziehende Sanktionen, also auf weniger als 10% aller Verurteilten beschränkte Rückfallstatistik durch das Bundeszentralregister (BZR) geführt.<sup>8</sup>

---

6 Vgl. die Nachweise bei Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11 ff.

7 Franz von Liszt: Die Kriminalität der Jugendlichen, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, S. 339.

8 Zur Entstehung und zur Konzeption vgl. Seither, Wolfgang: Voraussetzungen und Anlage der "Justizdaten zur Rückfalldelinquenz" aus dem Bundeszentralregister, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1989, S. 231 ff. Die Veröffentlichung der fünf Rückfallstatistiken für die Bezugsjahre 1980 bis 1984 erfolgte durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister.

- Mitte der 1990er Jahre wurde vom Bundesministerium der Justiz die Erstellung einer sich auf alle Sanktionen erstreckenden Rückfallstatistik in Auftrag gegeben.<sup>9</sup>
  - Erfasst wurden hierbei sämtliche Verurteilungen, die Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sowie die Entlassungen aus einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel.
  - Beigezogen wurden ferner die Angaben zu Alter, Geschlecht und Nationalität, sämtliche Voreintragungen sowie die bis zum Ziehungszeitpunkt im Juli/August 1999 erfolgten Eintragungen, so dass sowohl retrospektiv die Voreintragungen als auch prospektiv die Folgeentscheidungen nach Art und Schwere untersucht werden konnten (vgl. **Tabelle 1**).
  - Um Ausfälle durch zwischenzeitliche Tilgungen im BZR zu vermeiden, wurde der Rückfallzeitraum auf vier Jahren begrenzt.
  - Als Rückfall<sup>10</sup> wurde die erneute Eintragung im BZR innerhalb des Rückfallzeitraums gewertet.<sup>11</sup>
  - Als rückfallfähig gelten theoretisch alle Personen, die innerhalb des Rückfallzeitraums erneut in Freiheit straffällig werden können.<sup>12</sup> Dieses Kriterium wurde für die Rückfallstatistik so umgesetzt, dass als Grundgesamtheit der Bezugsentscheidungen, für die die Folgeentscheidungen (Rückfall) ermittelt wurden, alle Personen angesehen wurden, die 1994 entweder zu einer ambulanten Sanktion (einschließlich Jugendarrest) verurteilt oder 1994 aus einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden waren.

Aus dem komplexen Datensatz mit rückfallstatistischen Informationen zum Bezugsjahr 1994 wurde – als eine der Auswertungsmöglichkeiten<sup>13</sup> - die Rückfallstatistik erstellt. Mit

---

9 Vgl. die zusammenfassende Darstellung der Rückfallstatistik und ihrer Ergebnisse im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki-links.htm#PSB2>>), S. 640 ff.

10 Theoretisch ist unter Rückfall zwar jede neue, nach Strafverbüßung verübte Straftat zu verstehen. Aus empirischer Sicht lässt sich dieses Merkmal aber nicht messen. Denn dies würde eine (auch das Dunkelfeld nicht bekannt gewordener Delikte umfassende) Befragung aller Rückfallfähigen des jeweiligen Bezugsjahres danach erfordern, ob innerhalb eines mehrjährigen Bezugszeitraumes erneut Straftaten verübt worden sind. Dies ist weder theoretisch noch praktisch durchführbar; zuverlässige Auskünfte über eine erneute schwere Straftatbegehung sind zudem auch bei anonymen Befragungen nicht erwartbar. Rückfall kann deshalb empirisch regelmäßig nur als erneute justizielle Auffälligkeit bestimmt werden.

11 Rückfallkriterium ist hierbei die erneute justizielle Auffälligkeit, bei der mindestens hinreichender, zur Anklageerhebung ausreichender Tatverdacht bejaht wird. Allerdings kann selbst dieses Rückfallkriterium hinsichtlich leichter Formen erneuter Straffälligkeit nur eingeschränkt gemessen werden, weil im Erziehungsregister des BZR zwar die Verfahrenseinstellungen bei jungen Beschuldigten gem. §§ 45, 47 JGG einzutragen sind, im Zentralregister des BZR aber nicht jene gem. §§ 153 ff. StPO. Die Alternative – nur erneute Verurteilungen als Rückfall anzusehen – würde der gegenwärtigen Sanktionierungspraxis nicht gerecht. Denn inzwischen kommt es bei mehr als der Hälfte der hinreichend tatverdächtigen Beschuldigten zu einer Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG bzw. § 31a BtMG.

12 Theoretisch sind als nicht rückfallfähig alle Personen anzusehen, die im Rückfallzeitraum vor erneuter Straftatbegehung versterben, das Bundesgebiet verlassen oder – infolge Internierung – keine Möglichkeit haben, in Freiheit straffällig zu werden. Mangels entsprechender Angaben im BZR können in der Rückfallstatistik die beiden erstgenannten Personengruppen nicht aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen werden. Dieser systematische Fehler führt zu einer Unterschätzung der Rückfallraten.

13 Zu Sonderauswertungen vgl. Harrendorf, Stefan: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, in: Wolfgang Heinz; Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden, 2004, S.

ihr liegen damit erstmals für Deutschland rückfallstatistische Informationen für alle Sanktionen und für ein einheitliches Bezugsjahr vor.

Als wichtigste Ergebnisse<sup>14</sup> sind - bezogen auf alle in der Rückfallstatistik 1994 erfassten Personen mit einem Rückfallzeitraum von genau vier Jahren - festzuhalten:

- Rückfälligkeit ist die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten (35,7%) wurde innerhalb von vier Jahren erneut justiziell registriert (vgl. **Schaubild 2, Tabelle 2, Z 1, Sp. 4**).
- Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig recht ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen. Mit 59,3% sind die Rückfallraten der nach Jugendstrafrecht Verurteilten (**Tabelle 2, Z 7, Sp. 4**) fast doppelt so hoch wie die Rückfallraten der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit 32,6% (**Tabelle 2, Z 2, Sp. 4**). Lediglich die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlicher Diversion (§§ 45, 47 JGG) kommen mit 40,3% (**Tabelle 2, Z 19, Sp. 4**) noch in die Nähe der nach allgemeinem Strafrecht gemessenen Raten.
- Kommt es zu einer Wiederverurteilung, dann ist eine freiheitsentziehende Folgesanktion allerdings die Ausnahme. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rückfalltat derart schwer geahndet wird, ist nach Entlassung aus vollstreckter Jugendstrafe (58%) am höchsten (**Tabelle 2, Z 9, Sp. 5**), nach einer Verfahrenseinstellung (7%) am niedrigsten (**Tabelle 2, Z. 9, Sp. 5**).
- Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten.
- Nach einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe ist die Rückfallrate (erwartungsgemäß) deutlich niedriger als nach nicht ausgesetzter Jugendstrafe (**Tabelle 2, Z. 4, 5, 9, 14, Sp. 4**).

Hinsichtlich der persönlichen Merkmale der Verurteilten sowie der deliktspezifischen Rückfallwahrscheinlichkeit bestätigt die Rückfallstatistik bekannte Befunde:

- Die Alters- und Geschlechtsabhängigkeit der Kriminalität gehört zu den gesicherten Befunden der Kriminologie. Diese Abhängigkeit besteht auch hinsichtlich der Rückfallraten (vgl. **Tabelle 3**). Junge Menschen weisen die höchsten Rückfallraten auf, diese nehmen mit zunehmendem Alter ab. Dem entspricht, dass die Rückfallraten

---

289 ff.; Jehle, Jörg-Martin; Kirchner, Martin: Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen, Blutalkohol, 2002, 39, S. 243 ff.; Jehle, Jörg-Martin; Weigelt, Enrico: Rückfall nach Bewährungsstrafen - Daten aus der neuen Rückfallstatistik, Bewährungshilfe 2004, S. 149 ff.; Jehle, Jörg-Martin; Hohmann-Fricke, Sabine: Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Wiesbaden 2004, S. 133 ff.; Jehle, Jörg-Martin; Hohmann-Fricke, Sabine: Junge Verkehrstäter – Erscheinungsformen und Rückfälligkeit, ZJJ 2006, S. 286 ff.; Kirchner, Martin: Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern, in: Wolfgang Heinz; Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden, 2004, S. 261 ff.; Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten – zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 173 ff.; Sutterer, Peter; Spiess, Gerhard: Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 215 ff.

14 Zu den ausführlichen Ergebnisdarstellungen vgl. Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003 <<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>>.

nach Jugendstrafrecht höher sind als nach allgemeinem Strafrecht. Der Zusammenhang dürfte mehr mit dem Alter als mit der Sanktionsart bestehen.

- Nicht nur die Tatbegehung ist geschlechtsabhängig, sondern auch die Rückfallwahrscheinlichkeit. Männer werden nicht nur überproportional häufig wegen Straftaten registriert, sie weisen auch deutlich höhere Rückfallraten auf als Frauen (vgl. **Tabelle 4**).
- Die Rückfallrate steigt mit der Zahl der Voreintragungen deutlich an: Die Rückfallrate der erstmals Registrierten beträgt 37%, bei Tätern mit 3 und mehr Voreintragungen liegt sie bei 80,2%.<sup>15</sup> Allerdings heißt dies auch, dass knapp 20% der viermal und öfter Auffälligen hernach nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sind; selbst Mehrfachauffälligen gelingt danach der Ausstieg aus der Kriminalität.
- Die Rückfallrate (insgesamt, also unter Berücksichtigung auch des ungleichartigen Rückfalls) ist bei den schweren Formen des Diebstahls (§§ 243, 244 StGB) mit 59% und bei Raub/räuberischer Erpressung (58,5%) am höchsten.<sup>16</sup> Mit am niedrigsten ist sie bei Mord und Totschlag (26,9%). Für die Unterschiede dürften insoweit weniger die Sanktionen von Einfluss sein als vielmehr Täter- und Tatmerkmale sowie Alterseffekte.

Die nach Delikt, Alter, Geschlecht, Art der Bezugs- und der Folgeentscheidung differenzierten Ergebnisse der Rückfallstatistik besagen etwas über die Rückfallraten nach der jeweiligen Sanktion und bei der Klientel, auf die diese Sanktion jeweils angewendet wird. Solche Befunde sind vor allem deshalb bedeutsam, weil Erwartungen hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen daraufhin überprüft werden können, ob sie durch die Empirie gestützt werden oder sich als unhaltbar erweisen. Aus den Ergebnissen der Rückfallstatistik kann aber nicht auf Kausalbeziehungen geschlossen werden. Denn Personen, die mit einer harten Sanktion bestraft worden sind, gehören möglicherweise einer Gruppe an, die unabhängig von der verhängten Sanktion ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweist.

Eine Rückfallstatistik ersetzt deshalb keine Forschungen darüber, mit welchen von verschiedenen Sanktionen bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen aktuell die spezialpräventiv bessere Wirkung erzielt wird. Die Rückfallstatistik zeigt aber eindeutig, dass die härtere Sanktionierung jedenfalls nicht geeignet ist, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.

### **III. Wirken Strafen? Untersuchungen zur Messung von Kausalzusammenhängen**

#### **1. Methodische Probleme der Behandlungs- und Wirkungsforschung**

Die Messung der Wirkungen von Sanktionen zählt zu den schwierigsten Problemen kriminologischer Forschung. Die größte Schwierigkeit besteht darin, den empirischen Nachweis zu führen, dass der gemessene Erfolg, hier: die Häufigkeit von (Nicht-)Rückfall, eine Wirkung der Sanktion ist. Dies ist nur möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: der Rückfallraten) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der zu evaluierenden unabhängigen Variablen (hier: der Strafen nach Art und

---

15 Vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (Anm. 9), S. 653 f., Tabelle 6.4-7.

16 Vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (Anm. 9), S. 654 f., Tabelle 6.4-9.

Höhe) zurückgeführt werden kann. Ist dies nicht der Fall, dann muss offen bleiben, ob die festgestellten Unterschiede auf den Einfluss der Sanktion, auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen hinsichtlich Tat-, Täter- oder Opfermerkmalen oder auf die Vorselektion durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zurückzuführen sind. Dies kann nur in experimentellen oder quasi-experimentell angelegten Untersuchungen gewährleistet werden. Experimentelle Untersuchungen sind in Deutschland nur selten möglich, etwa dort, wo ohnedies ausgewählt werden muss.<sup>17</sup> Quasi-experimentelle Untersuchungsdesigns sind dagegen dort möglich, wo vergleichbare Gruppen entweder im Querschnitt (aufgrund regionaler Unterschiede in der Sanktionierungspraxis) oder im zeitlichen Längsschnitt (aufgrund von Änderungen der Sanktionierungspraxis - etwa Diversion statt förmlicher Sanktionierung, ambulante Zuchtmittel statt Jugendarrest, Strafaussetzung statt unbedingter Jugendstrafe) unterschiedlich sanktioniert werden.

Als weitere methodische Kriterien (vor allem der Behandlungsforschung) werden formuliert:

- „angemessene Begriffsbestimmung der Behandlungs- und Sanktionsform;
- empirischer Nachweis, dass die Experimentalgruppe die definierte Behandlung auch tatsächlich erhielt, die Kontrollgruppe aber nicht;
- die Kontrolle der Verhaltensänderung durch Vor- und Nachhermessung des Verhaltens, das geändert werden soll;
- genaue Festlegung und Messung eines verlässlichen und gültigen Erfolgskriteriums sowie die
- Nachuntersuchung für Kontroll- und Experimentalgruppe nach Ablauf einer mehrjährigen Risikozeit.“<sup>18</sup>

Diesen Kriterien genügen weltweit nur sehr wenige der bisherigen Untersuchungen. Dies heißt, dass die derzeitigen Ergebnisse der spezialpräventiven Wirkungsforschung häufig auf Untersuchungen beruhen, durch die ein methodisch einwandfreier Nachweis der kausalen Wirkung der Sanktion nicht zweifelsfrei möglich ist. Um vorliegende Untersuchungen dennoch einordnen und differenziert bewerten zu können, wurde von Sherman u.a. die Maryland Scientific Methods Scale entwickelt. Eine überarbeitete und erweiterte Fassung<sup>19</sup> (vgl. **Tabelle 5**) ist mittlerweile zum Standardwerk der „evidence-based crime-prevention“-Bewegung geworden und für die Bewertung der empirischen Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse allgemein anerkannt.

## 2. Spezialpräventive Wirkungsforschung im Bereich des Jugendstrafrechts

- Eine Verurteilung ist in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung gem. §§ 45, 47 JGG nicht überlegen. Bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen waren die Rückfallraten nach Diversion regelmäßig nicht höher als nach einer Verurteilung (vgl. **Schaubild 3**). Dies wurde in allen Studien bestätigt (vgl. **Schaubild 4**), unabhängig davon, wie die Legalbewährung gemessen wurde (BZR-Eintragungen oder

---

17 Vgl. die Untersuchung von Ortmann, Rüdiger: Sozialtherapie im Strafvollzug, Freiburg i. Br. 2002.

18 Kaiser, Günther: Kriminologie, 3. Aufl., Heidelberg 1996, § 91 Rdnr. 9.

19 Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002.

Täterbefragungen) und unabhängig davon, ob ein quasi-experimentelles Design oder ein Kontrollgruppendesign zugrunde gelegt wurde.<sup>20</sup>

- Untersuchungen zu ambulanten Maßnahmen belegen, dass die Rückfallraten auf keinen Fall schlechter sind als nach einer eingriffsintensiveren Sanktion. Eine in der Schweiz<sup>21</sup> durchgeführte Untersuchung konnte sehr eindrucksvoll die sog. „Austauschbarkeitsthese“ belegen, wonach Sanktionen weithin ohne Verlust an spezialpräventiver Effizienz austauschbar sind. Es zeigt sich nämlich, dass zwischen regionalen Sanktionspräferenzen und Rückfallraten kein Zusammenhang bestand (vgl. **Schaubild 5**).<sup>22</sup> „Über alle untersuchten Delikte zusammen waren die Rückfallraten in den Kantonsgruppen mit höherem Bussenanteil (=Geldzahlung) genau gleich groß wie in den anderen Kantonen, nämlich 13%. Das heißt, hohe Bussenanteile bei identischen Delikten ergeben keine schlechteren Resultate“<sup>23</sup> als zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen.
- Strafaussetzung zur Bewährung gegenüber stationären Sanktionen: Die infolge des vermehrten Gebrauchs der Strafaussetzung erfolgte Einbeziehung auch erheblich belasteter Verurteiltengruppen hat, wie die Daten der Bewährungshilfestatistik zeigen, nicht zu einer entsprechenden Zunahme der Widerrufe geführt (vgl. **Schaubild 6**).
- Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zeigten, dass die Rückfallraten gegenüber den – regelmäßig intensiver sanktionierten - Vergleichsgruppen nicht höher waren. Deshalb kann der TOA als aussichtsreicher und kriminalpolitisch verantwortbarer Weg bewertet werden.<sup>24</sup>
- Über die spezialpräventive Wirksamkeit spezieller Behandlungsmaßnahmen fehlen eindeutige Befunde. So konnten Ohlemacher u. a.<sup>25</sup> in ihrer Untersuchung zum Anti-Aggressivitäts-Training bei einer Gruppe jugendlicher Strafgefangener keine positiven Effekte im Vergleich zu den nicht in das Training einbezogenen Gefangenen

---

20 Vgl. Matheis, Bernhard: *Intervenierende Diversion*, jur. Diss. Mainz 1991; Storz, Renate: *Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung*, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Bonn 1994, S. 131 ff.; Hock-Leydecker, Gertrud: *Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren*, Frankfurt a.M. u.a. 1994; Crasmöller, Bernhard: *Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität*, Pfaffenweiler 1996; Löhr-Müller, Katja: *Diversion durch den Jugendrichter*, Frankfurt a.M. 2000; Schumann, Karl F. (Hrsg.): *Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz*. 2 Bde., Weinheim/München 2003; Bareinske, Christian: *Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg*, Freiburg i.Br. 2004.

21 Storz, R.: *Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten*, in: Bundesamt für Statistik (Hg.), *Statistik der Schweiz*, Reihe 19: Rechtspflege, Bern 1997.

22 In dieser vom Statistischen Bundesamt der Schweiz durchgeführten Untersuchung wurde der Zusammenhang überprüft zwischen Strafart und Wiederverurteilungsrate bei erstmals wegen Massendelikten Verurteilten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in den Jahren 1986 und 1987. Ein quasi-experimentelles Untersuchungsdesign war möglich, weil, wie Schaubild 5 zeigt, aufgrund kantonaler Sanktionsstile extrem große Unterschiede in der Verhängung von Geldstrafen (Bussen) und bedingten Freiheitsstrafen bei homogenen Tat- und Tätergruppen bestanden.

23 Storz aaO. (Anm. 22), S. 22.

24 Vgl. Dölling, Dieter; Hartmann, Arthur; Traulsen, Monika: *Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht*, MschrKrim 2002, S. 185 ff.

25 Vgl. Ohlemacher, Thomas; Sögdling, Dennis; Höyneck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: „Nicht besser, aber auch nicht schlechter“: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung, DVJJ-Journal 2001, S. 380 ff.

feststellen. Ob dies allerdings am Behandlungsprogramm lag, an den Rahmenbedingungen (Durchführung im Strafvollzug) oder auf methodische Probleme zurückzuführen ist, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

- Hinsichtlich Vollzugsmodalitäten ergab eine neuere Untersuchung, dass nach Entlassung aus dem offenen Vollzug die Rückfallrate jedenfalls nicht höher ist als nach geschlossenem Jugendstrafvollzug.<sup>26</sup>

### 3. **Spezialpräventive Wirkungsforschung im Bereich des allgemeinen Strafrechts**

- Sozialtherapeutischer Behandlungs- gegenüber geschlossenem Regelvollzug: Die einzige Studie mit einem kontrollierten Zufallsexperiment wurde in zwei Anstalten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Gegenüber der im Regelvollzug verbliebenen Kontrollgruppe wiesen die Probanden der Sozialtherapie eine leicht bessere Legalbewährung auf. Insbesondere die auch in der Sozialtherapie wirksame Prisonisierung konterkarierte aber etwaige positive Wirkungen.<sup>27</sup> Bereits zuvor waren quasi-experimentelle Evaluationsstudien über Sozialtherapie durchgeführt worden, bei denen Sozialtherapie besser abschnitt.<sup>28</sup>
- Offener Vollzug gegenüber geschlossenem Regelvollzug: Die wenigen am Rückfallkriterium ausgerichteten Untersuchungen "deuten ebenfalls günstigere Verläufe bei einer Entlassung über mit Außenarbeit oder Freigang begleitete offene Vollzugsformen an".<sup>29</sup>
- Strafrestaussatzung zur Bewährung gegenüber voller Strafverbüßung: Albrecht, Dünkel und Spieß kamen in ihrer Sekundäranalyse zu einem eher positiven Ergebnis der bedingten Entlassung,<sup>30</sup> Böhm und Erhard zu einer weitgehenden Gleichverteilung, was zumindest die Austauschbarkeitsthese stützt.<sup>31</sup>
- Strafaussatzung zur Bewährung gegenüber stationären Sanktionen: Die infolge des vermehrten Gebrauchs der Strafaussatzung erfolgte Einbeziehung auch erheblich belasteter Verurteiltengruppen hat, wie die Daten der Bewährungshilfestatistik zeigen, nicht zu einer entsprechenden Zunahme der Widerrufe geführt (vgl. **Schaubild 7**). Daraus kann geschlossen werden, dass die Strafaussatzung zumindest den Erfolg hat, einen Teil der Probanden vor einer Verbüßung der Freiheitsstrafe zu bewahren.

---

26 Frankenberg, Hans-Magnus: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen, Frankfurt a.M. u.a. 1999.

27 Ortmann, Rüdiger: Sozialtherapie im Strafvollzug, Freiburg i. Br. 2002.

28 Vgl. die Meta-Evaluation von Lösel, Friedrich; Köferl, Peter, Weber, Florian: Meta-Evaluation der Sozialtherapie, Stuttgart 1987.

29 Albrecht, Hans-Jörg; Dünkel, Frieder; Spiess, Gerhard: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981, 310 (316).

30 Albrecht/Dünkel/Spieß (Anm. 29), S. 317.

31 Vgl. Böhm, Alexander; Erhard, Christopher: Strafrestaussatzung und Legalbewährung, Darmstadt 1988.

Die unmittelbare Strafaussetzung weist nach Dünkel<sup>32</sup> "keineswegs schlechtere spezialpräventive Ergebnisse auf, in den meisten Fällen eher positive".

- Geldstrafe als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung: In seiner 1982 veröffentlichten Studie stellte Albrecht<sup>33</sup> fest, dass sich die anfänglich bestehenden Unterschiede in den Wiederverurteilungsraten nach Geldstrafe und Freiheitsstrafe bei Kontrolle von Selektionsmerkmalen stark verringerten. Er zog daraus den Schluss, „dass eine Variierung der Strafart in dem normativ zugelassenen und strafrechtspraktisch sichtbaren Rahmen bei vergleichbaren Gruppen keine interpretierbaren Unterschiede mehr mit sich bringen würde.“<sup>34</sup>

#### 4. Ergebnisse amerikanischer Sekundäranalysen

Der Nachweis einer Überlegenheit eingriffsintensiverer im Vergleich zu weniger eingriffsintensiven Rechtsfolgen, insbesondere freiheitsentziehender gegenüber nicht freiheitsentziehenden Sanktionen, wurde demnach in keiner der vorliegenden Studien erbracht. Diese Befunde der deutschsprachigen Sanktionsforschung fügen sich bruchlos ein in den allgemeinen Wissensstand kriminologischer Forschung. Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen<sup>35</sup> zeigen, dass von einer "tough on crime"-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen, insbesondere auf freiheitsentziehende Sanktionen setzt, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielten, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight), hatten nicht die erwünschten Effekte, die Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren nicht niedriger, in einer Reihe von Untersuchungen sogar höher.

#### IV. Zusammenfassung

1. Die Rückfallstatistik erlaubt es zu prüfen, ob und inwieweit die mit Verhängung und Vollstreckung von Strafen verbundenen Erwartungen in spezialpräventiver Hinsicht erfüllt werden. Die Ergebnisse der ersten bundesweiten, alle Sanktionen einbeziehenden Rückfallstatistik zeigt, dass härtere Sanktionierung jedenfalls nicht geeignet ist, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen. Die Rückfallraten sind nämlich umso höher, je härter die Strafe ist.

---

32 Dünkel, Frieder: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich - ein Überblick, in: Dünkel, F.; Spiess, G. (Hg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg i. Br. 1983, S. 452.

33 Albrecht, Hans-Jörg: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982.

34 Albrecht (Anm. 33), S. 227.

35 Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter ; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress 1998 <<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>>, in revidierter Fassung veröffentlicht von Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002; reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group <<http://www.campbellcollaboration.org/>>; "blueprints" des Center for Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder <<http://www.colorado.edu/cspv/blueprints>>; Meta-Analysen von Mark W. Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville <[www.vanderbilt.edu/cerm](http://www.vanderbilt.edu/cerm)>.

2. Die Rückfallstatistik erlaubt keine Aussagen über Kausalbeziehungen. Hierzu bedarf es des Vergleichs von Gruppen, die sich (möglichst) nur durch Art bzw. Höhe der Sanktion unterscheiden. Dies ist in der Praxis nur eingeschränkt möglich. Deshalb ist häufig zweifelhaft, ob die Ergebnisse auf der Sanktion beruhen oder auf Unterschieden der Gruppen. Um dennoch Studien einordnen und bewerten zu können, bietet die Maryland Scientific Methods Scale ein Instrument, um die empirischen Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse bewerten zu können.
3. Unbestreitbar ist, dass unser Wissen über die Wirkung vieler der tagtäglich verhängten Sanktionsarten bzw. -höhen (gemeinnützige Arbeit nach Stundenzahl, Betreuungsweise usw.), über etwaige Nebenfolgen sowie über die Ursachen, warum etwas (nicht) wirkt, sehr begrenzt ist. Daraus folgt zunächst, dass es Aufgabe der Kriminalpolitik ist, sich der empirischen Entscheidungsgrundlagen zu vergewissern. Strafrecht ist Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols; dessen Handhabung setzt voraus, dass der Staat nicht unverhältnismäßig in Grundrechte der Bürger eingreift.
4. Aus dem defizitären Wissen folgt aber nicht, dass Kriminalpolitik so tun dürfte, als läge überhaupt kein Wissen vor. Vielmehr kommt es darauf an, das verfügbare Wissen möglichst vollständig zu nutzen.
5. Als Stand des derzeit gesicherten Wissens kann jedenfalls angesehen werden, dass das derzeit populäre Konzept "tough on crime" zu sämtlichen Ergebnissen der einschlägigen empirischen Forschung in Widerspruch steht. "Dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines 'harten' Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis."<sup>36</sup> In keiner der deutschsprachigen Untersuchungen wurde bislang belegt, dass die Rückfallraten nach eingriffsintensiven Rechtsfolgen niedriger sind als nach weniger eingriffsintensiven. Die verfügbaren Daten zeigen vielmehr, dass es vernünftig und verantwortbar war, eingriffsintensive durch weniger eingriffsintensive Strafen zu ersetzen, – in Deutschland: Geldstrafen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen; vermehrte Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren zur Bewährung; im unteren und mittleren Bereich: vermehrte Verfahrenseinstellung mit oder ohne Auflagen (Diversion).

**Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz**

Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht

Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft

Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion

Universitätsstraße 10 · Fach D 119

D 78457 KONSTANZ

Telefon: (0)7531/88-2958/-2674 · Telefax: (0)7531/88-4540

eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Web: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/heinz>

---

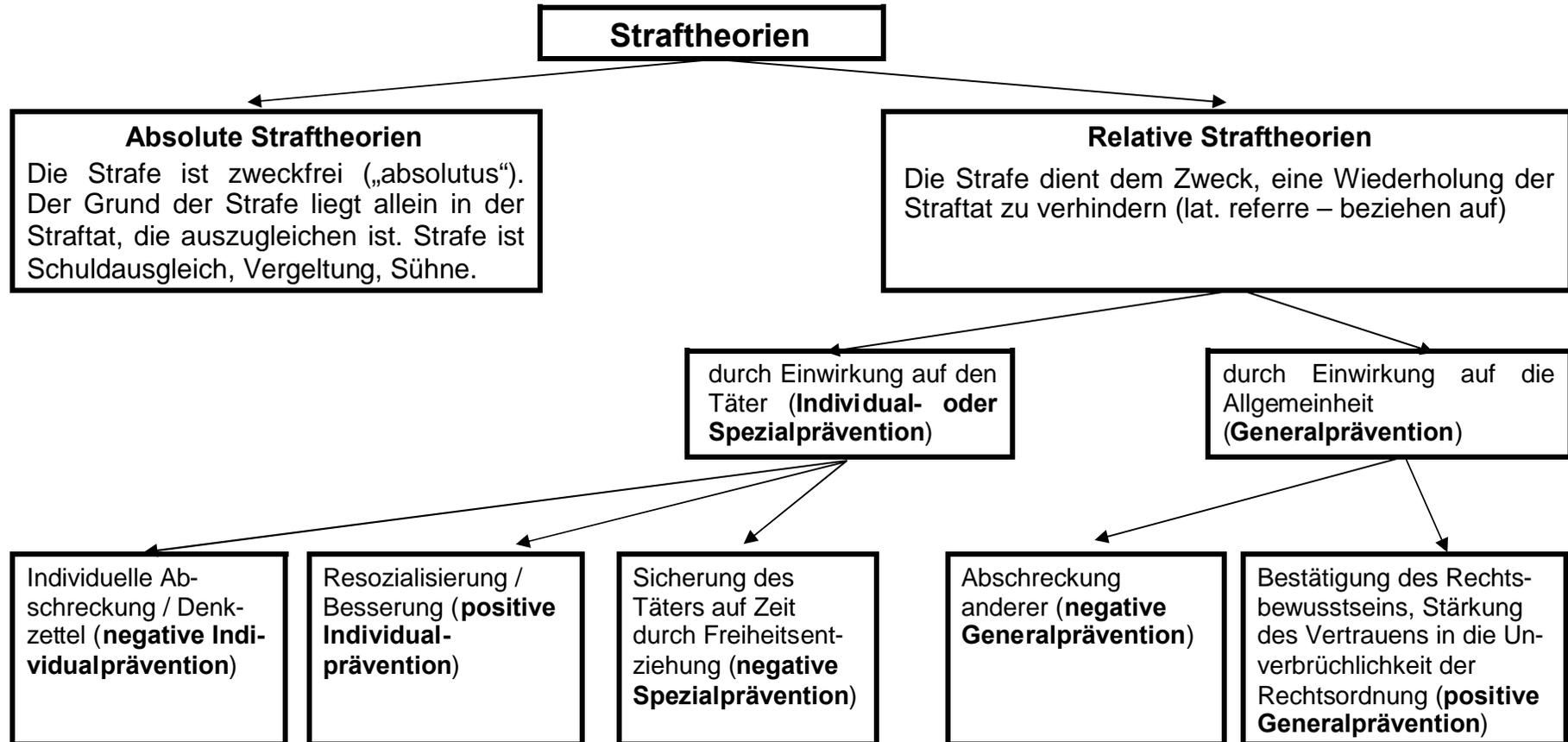
36 Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie - Eine Grundlegung, 4. Aufl., Bern u.a. 2004, § 43 Rdnr. 4.

## Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland

**Prof. Dr. Wolfgang Heinz**  
**Universität Konstanz**

### Schaubilder und Tabellen

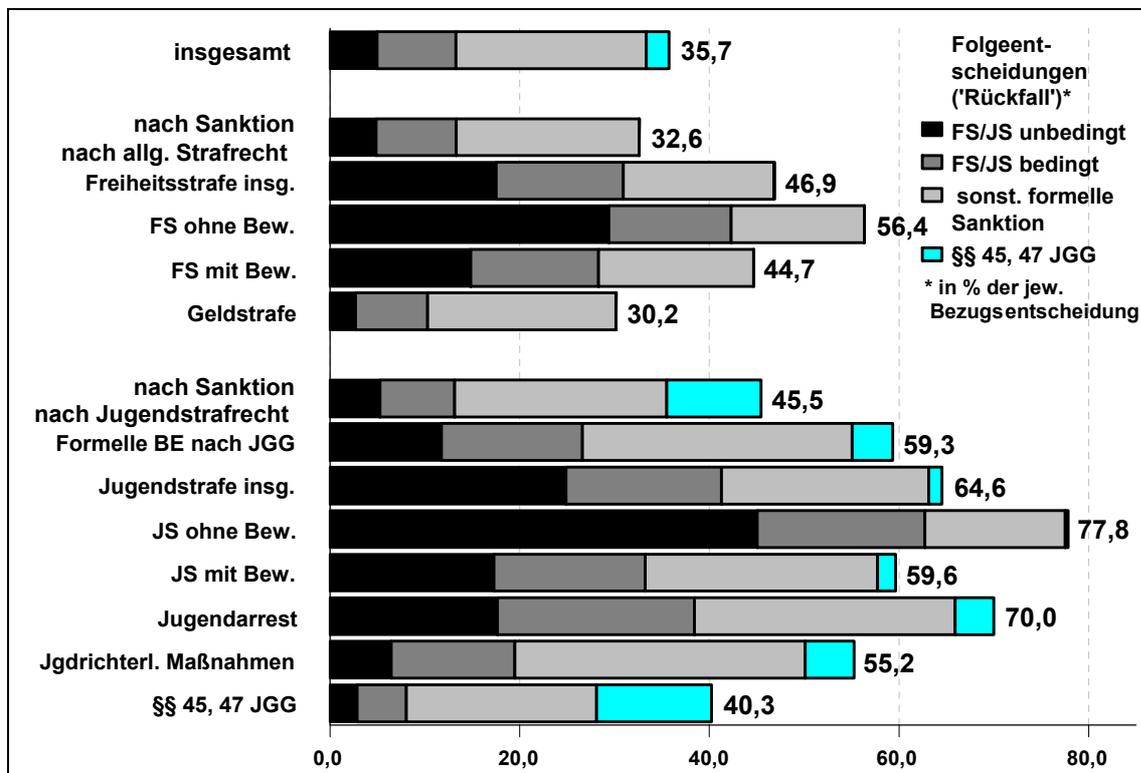
<b>Schaubild 1:</b>	Straftheorien im Überblick .....	14
<b>Tabelle 1:</b>	Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 1994 – Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum .....	15
<b>Schaubild 2:</b>	Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 .....	16
<b>Tabelle 2:</b>	Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 .....	17
<b>Tabelle 3:</b>	Rückfallraten und schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen – Bezugsjahr 1994 .....	18
<b>Tabelle 4:</b>	Rückfallraten nach Geschlecht und schwerster Folgeentscheidung – Bezugsjahr 1994 .....	19
<b>Tabelle 5:</b>	Maryland Scientific Methods Scale .....	20
<b>Schaubild 3:</b>	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgang 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister .....	21
<b>Schaubild 4:</b>	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsrate nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15-jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre .....	23
<b>Schaubild 5:</b>	Rückfallraten in Abhängigkeit von Bussen bzw. bedingter Freiheitsstrafe – nach Schweizer Kantonen - bei erstmals wegen Massendelikten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in der Schweiz Verurteilten Anteil der Bussen bei erstmaliger Verurteilung 1986 und 1987 und Wiederverurteilungsraten .....	24
<b>Schaubild 6:</b>	Bewährungsrate (Jugendstrafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg. ....	26
<b>Schaubild 7:</b>	Bewährungsrate (allgemeines Strafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg. ....	28

**Schaubild 1:** Straftheorien im Überblick

**Tabelle 1:** Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 1994 –  
Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum

Voreintragungen – mindestens für die Jahre					Bezugs- jahr: 1.1.- 31.12. 1994	Rückfallzeitraum				Absamm- lung Juli/ Aug. 1999	
1989	1990	1991	1992	1993		1995	1996	1997	1998		
<b>Bezugsjahr 1994</b>											
<b>Entscheidungen in 1994 bzgl. ambulanter Sanktionen sowie Verhängung von Jugendarrest</b>					<b>Entlassungen in 1994</b>						
Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßnahmen nach JGG (Erziehungsmaßnahmen, Verwarnung, Auflagen), Jugendarrest, Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, Entscheidungen gem. § 3 S. 2 JGG, §§ 27, 53 JGG; isolierte ambulante Maßnahmen					zur Bewährung ausgesetzte Strafen (Freiheits-, Jugendstrafe, Strafarrest), zur Bewährung ausgesetzte Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB			Vollverbüßte Freiheitsentziehungen (Freiheits- oder Jugendstrafe, Strafarrest, Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB)			Restaussetzungen bei Freiheits- oder Jugendstrafen sowie bei Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB

**Schaubild 2:** Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994



**Datenquelle:** Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 121, 4.3.a, S. 123.

**Tabelle 2:** Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Rückfallentscheidungen)				
		insgesamt	in % der jew. BE	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank- tion <sup>1)</sup>	§§ 45, 47 JGG	
				Unbe- dingt	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
(1)	<b>BE insgesamt</b>	946.107	337.853	35,7	13,9	23,3	56,1	6,8
(2)	<b>Formelle BE nach allgemeinem Strafrecht</b>	717.758	234.059	32,6	14,9	25,9	59,1	0,1
(3)	Freiheitsstrafe insg.	105.011	49.205	46,9	37,4	28,6	34,0	0,0
(4)	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19.551	11.028	56,4	52,1	22,9	24,9	0,0
(5)	Freiheitsstrafe mit Bewährung	85.460	38.177	44,7	33,2	30,2	36,6	0,0
(6)	Geldstrafe	612.747	184.854	30,2	8,9	25,2	65,8	0,1
(7)	<b>Formelle BE nach Jugendstrafrecht</b>	62.254	36.907	59,3	19,8	25,1	48,0	7,2
(8)	Jugendstrafe insg.	11.941	7.715	64,6	38,5	25,4	33,8	2,2
(9)	Jugendstrafe ohne Bewährung	3.265	2.541	77,9	57,9	22,7	19,0	0,4
(10)	nicht ausgesetzte, aber aus- setzungsfähige Jugendstrafe	1.597	1.304	81,7	59,0	23,4	17,2	0,5
(11)	nicht aussetzungsfähige Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren Dauer	1.668	1.244	74,6	56,8	22,0	21,0	0,2
(12)	Strafrestaussatzung	1.900	1.473	77,5	51,7	24,2	23,7	0,4
(13)	Vollverbüßer	1.365	1.068	78,2	66,5	20,6	12,6	0,3
(14)	Jugendstrafe mit Bewährung	8.676	5.174	59,6	29,0	26,7	41,1	3,2
(15)	Jugendarrest	9.607	6.726	70,0	25,2	29,7	39,3	5,8
(16)	Freizeit- oder Kurzarrest	4.275	2.956	69,1	18,5	27,6	47,56	6,3
(17)	Dauerarrest	5.332	3.770	70,7	30,5	31,4	32,9	5,4
(18)	Jugendrichterliche Maßnahmen	40.701	22.464	55,2	11,7	23,6	55,5	9,3
(19)	<b>Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)</b>	166.093 <sup>2)</sup>	66.886	40,3	7,1	12,9	49,8	30,1

**Legende:**

- 1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.
- 2) Berichtigte Zahl, die gegenüber Übersichtstabelle 4.3a (Jehle, Heinz und Sutterer, 2003) die sonstigen Entscheidungen ausschließt. Die Größenordnungen bleiben erhalten.

**Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):**

\* Von den insgesamt 946.107 Personen, die 1994 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 337.853 (Sp. 3) (=35,7%) (Sp. 4) rückfällig.

\*\* Von diesen, innerhalb von vier Jahren erneut im BZR registrierten 337.853 Personen (Sp. 3) waren 13,9% (Sp. 5) zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

**Datenquelle:**

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 121, 4.3.a, S. 123.

**Tabelle 3:** Rückfallraten und schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen – Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) <sup>1)</sup>		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insg.	in % der jew. BE	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank- tion <sup>3)</sup>	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
Altersgruppen <sup>2)</sup>	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
insgesamt	942.566	334.694	35,5	13,6	23,2	56,4	6,9
14-18	165.068	73.485	44,5	8,5	13,7	49,9	27,9
18-21	93.057	41.169	44,2	16,7	25,8	51,5	6,0
21-25	134.363	53.755	40,0	18,2	26,7	55,1	0,0
25-30	150.491	54.327	36,1	16,1	26,4	57,5	0,0
30-40	204.669	67.177	32,8	13,8	26,8	59,4	0,0
40-50	108.218	28.645	26,5	11,0	24,3	64,8	0,0
50-60	63.082	12.735	20,2	9,2	21,7	69,1	0,0
60 u. älter	23.618	3.401	14,4	5,0	16,8	78,2	0,0

**Legende:**

- 1) Für die altersspezifische Darstellung müssen 4.813 Fälle ohne Altersangabe ausgeschlossen werden.
- 2) Alter meint das Alter zum Zeitpunkt der (letzten) Tat der Bezugsentscheidung bzw. – sofern das Tatdatum nicht eingetragen ist – der Urteilsentscheidung.
- 3) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

**Datenquelle:** Jehle, J.-M.; Heinz, W.; Sutterer, P., 2003, Übersichtstabelle 6.1.a, S. 139 (korrigierte Version).

**Tabelle 4:** Rückfallraten nach Geschlecht und schwerster Folgeentscheidung – Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) <sup>1)</sup>		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insg.	in % der jew. BW	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank- tion <sup>3)</sup>	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
<b>Männer</b>							
BE nach JGG	182.622	93.299	51,1	12,5	18,3	49,3	19,9
unbedingte Jugendstrafe	3.159	2.459	77,8	58,4	22,4	18,7	0,4
bedingte Jugendstrafe	8.117	4.919	60,6	29,2	26,5	41,1	3,0
Sonstige BE nach JGG <sup>2)</sup>	171.346	85.921	50,1	10,3	17,7	50,6	21,4
<b>Frauen</b>							
BE nach JGG	45.699	10.500	23,0	3,7	8,3	47,8	40,2
unbedingte Jugendstrafe	106	82	77,4	43,9	30,5	25,6	0,0
bedingte Jugendstrafe	558	254	45,5	25,6	30,3	37,4	6,3
Sonstige BE nach JGG <sup>2)</sup>	45.035	10.164	22,6	2,8	7,6	48,3	41,4

**Legende:**

- 1) Für die geschlechtsspezifische Darstellung müssen 164 Fälle ausgeschlossen werden, in denen das Geschlecht unbekannt ist.
- 2) Diese Kategorie enthält folgende Sanktionsformen: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendarrest, Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, Entscheidungen gem. § 3 S. 2 JGG, §§ 27, 53 JGG.
- 3) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

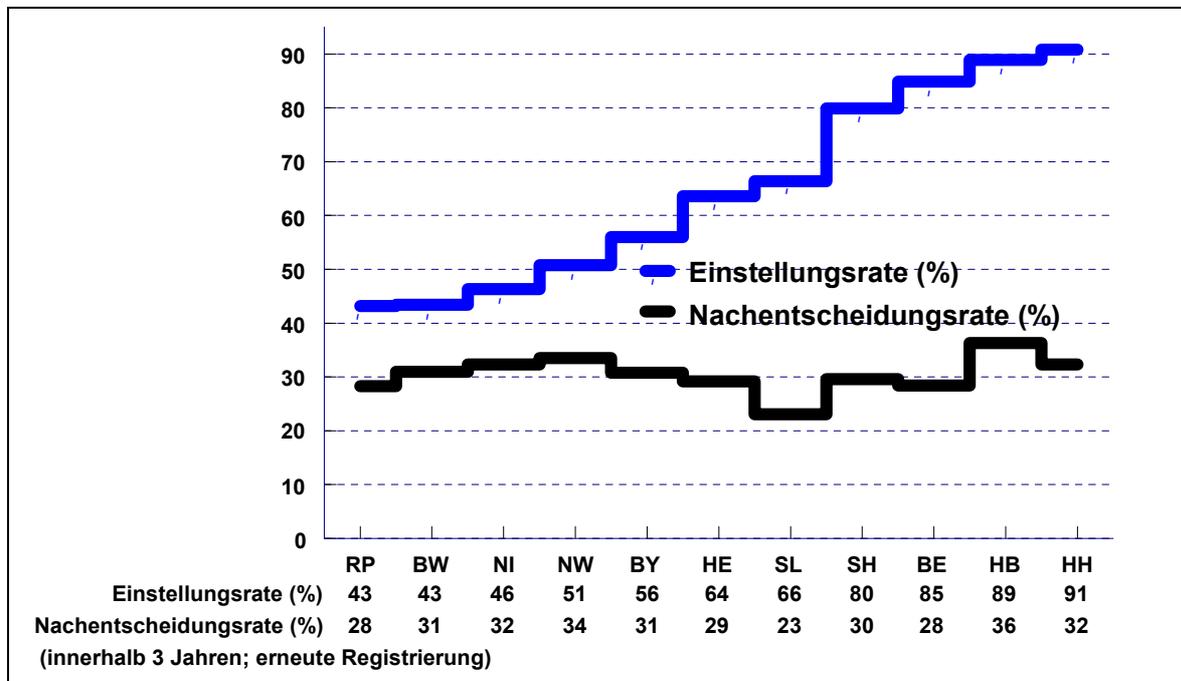
**Datenquelle:** Jehle, J.-M.; Heinz, W.; Sutterer, P., 2003, Übersichtstabelle 3.2.a, S. 119.

**Tabelle 5:** Maryland Scientific Methods Scale

<b><u>Niveau 5:</u></b>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<b><u>Niveau 4:</u></b>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<b><u>Niveau 3:</u></b>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<b><u>Niveau 2:</u></b>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<b><u>Niveau 1:</u></b>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

- Als **working** wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben nachgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.
- Als **not working** wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.
- Als **promising** wurden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.
- Für alle sonstigen Programme galt die Effektivität als **unknown**.

**Schaubild 3:** Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgang 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister

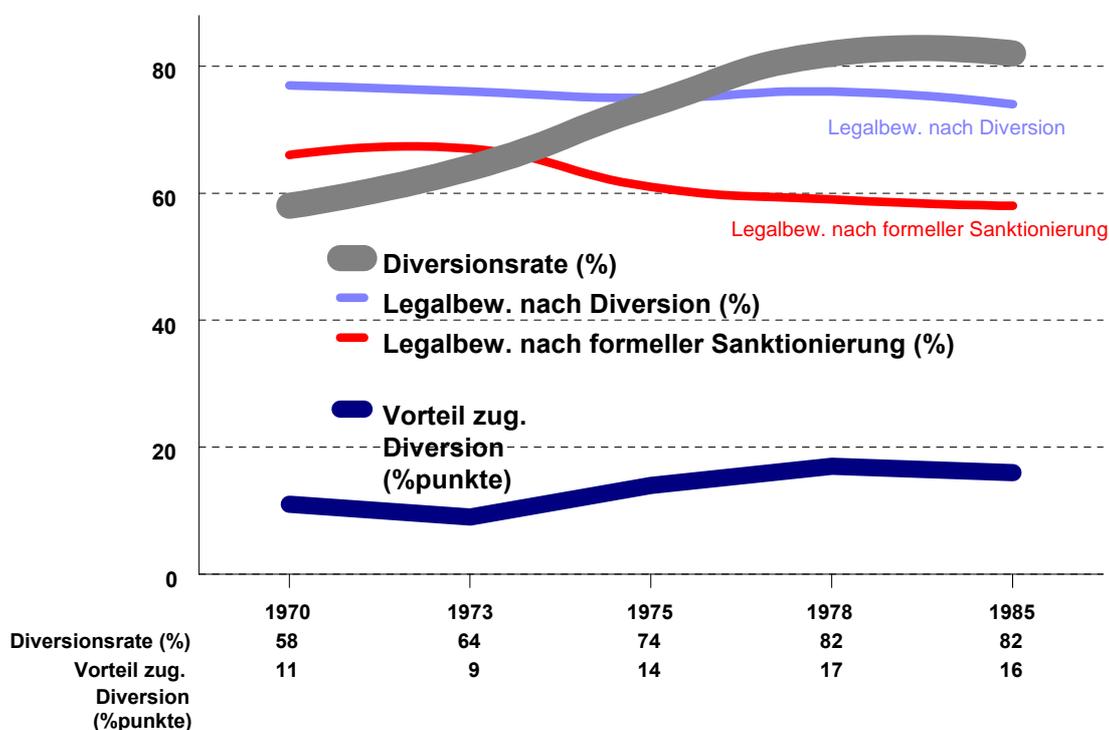


**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 3:**

Land	Sanktionierte insg.	Bezugsentscheidung informell		Mindestens eine Nachentscheidung nach Erstentscheidung				Prognostischer Gewinn (inform. vs. formell)
	N	n	in % der Sanktionierten	informell		formell		
				n	%	n	%	
Rheinland-Pfalz	1.727	746	43,2	181	24,3	307	31,3	<b>7,0</b>
Baden-Württemberg	4.020	1.745	43,4	469	26,9	777	34,2	<b>7,3</b>
Niedersachsen	4.149	1.921	46,3	564	29,4	775	34,8	<b>5,4</b>
Nordrhein-Westfalen	10.061	5.107	50,8	1.480	29,0	1.892	38,2	<b>9,2</b>
Bayern	4.610	2.580	56,0	709	27,5	713	35,1	<b>7,6</b>
Hessen	2.533	1.612	63,6	404	25,1	335	36,4	<b>11,3</b>
Saarland	688	457	66,4	85	18,6	74	32,0	<b>13,4</b>
Schleswig-Holstein	1.724	1.377	79,9	353	25,6	157	45,2	<b>19,6</b>
Berlin	1.686	1.431	84,9	359	25,1	120	47,1	<b>22,0</b>
Bremen	584	519	88,9	174	33,5	38	58,5	<b>24,9</b>
Hamburg	878	797	90,8	235	29,5	49	60,5	<b>31,0</b>
insgesamt	32.660	18.292	56,0	5.013	27,4	5.237	36,4	<b>9,0</b>

**Datenquelle:** Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

**Schaubild 4:** Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsrate nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15-jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.



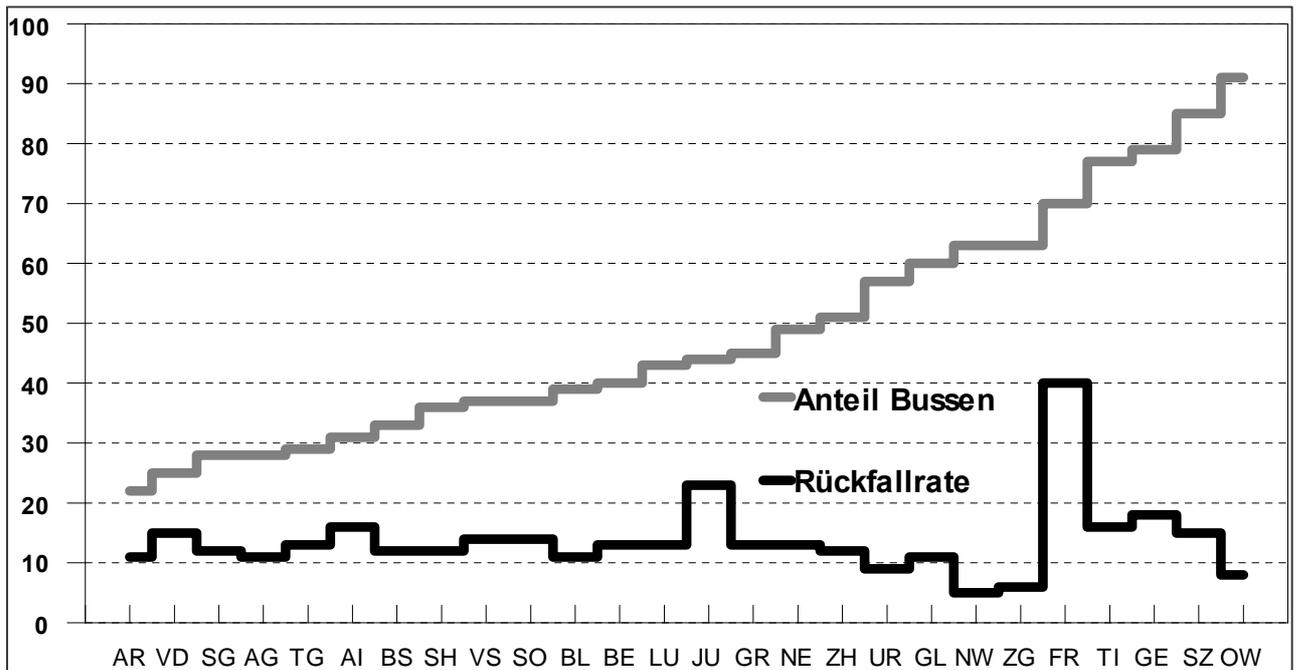
**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:**

Kohorte		14- und 15-jährige Jugendliche	Informell Sanktionierte		Legalbewährungsrate				
					nach informeller Sanktionierung		nach formeller Sanktionierung		Differenz d. Legalbewährungsrate
Geburtsjahrgang	Legalbewährungszeitraum				n	in % inf. Sankt.	n	in % form. Sankt.	
1970	1984/85	4.786	2.770	57,9	2.138	77,2	1.326	66,0	11,2
1973	1987/88	3.763	2.412	64,1	1.830	75,9	900	66,8	9,1
1975	1989/90	3.984	2.934	73,6	2.194	74,8	636	60,9	13,9
1978	1992/93	4.714	3.860	81,9	2.930	75,9	504	59,4	16,5
1985	1999/00	8.103	6.650	82,1	4.936	74,2	841	58,4	15,8
Gesamt		25.315	18.636	73,5	14.028	75,3	4.207	62,9	12,4

**Anmerkung:** Bei Untersuchung der Legalbewährung blieben 35 Jugendliche unberücksichtigt, die als Bezugsentscheidung eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten (S. 116). Der Datensatz umfasste deshalb 25.315 Jugendliche.

**Datenquelle:** Bareinske, Christian: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Freiburg i.Br. 2004, S. 188, Tab. 27, S. 194, Tab. 40.

**Schaubild 5:** Rückfallraten in Abhängigkeit von Bussen bzw. bedingter Freiheitsstrafe – nach Schweizer Kantonen - bei erstmals wegen Massendelikten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in der Schweiz Verurteilten Anteil der Bussen bei erstmaliger Verurteilung 1986 und 1987 und Wiederverurteilungsraten



**Legende:**

AG = Aargau; AI = Appenzell Innerrhoden; AR = Appenzell Ausserrhoden; BE = Bern; BL = Basel-Landschaft; BS = Basel-Stadt; FR = Freiburg; GE = Genf; GL = Glarus; GR = Graubünden; JU = Jura; LU = Luzern; NE = Neuenburg; NW = Nidwalden; OW = Obwalden; SG = St. Gallen; SH = Schaffhausen; SO = Solothurn; SZ = Schwyz; TG = Thurgau; TI = Tessin; UR = Uri; VD= Waadt; VS = Wallis; ZG = Zug; ZH = Zürich.

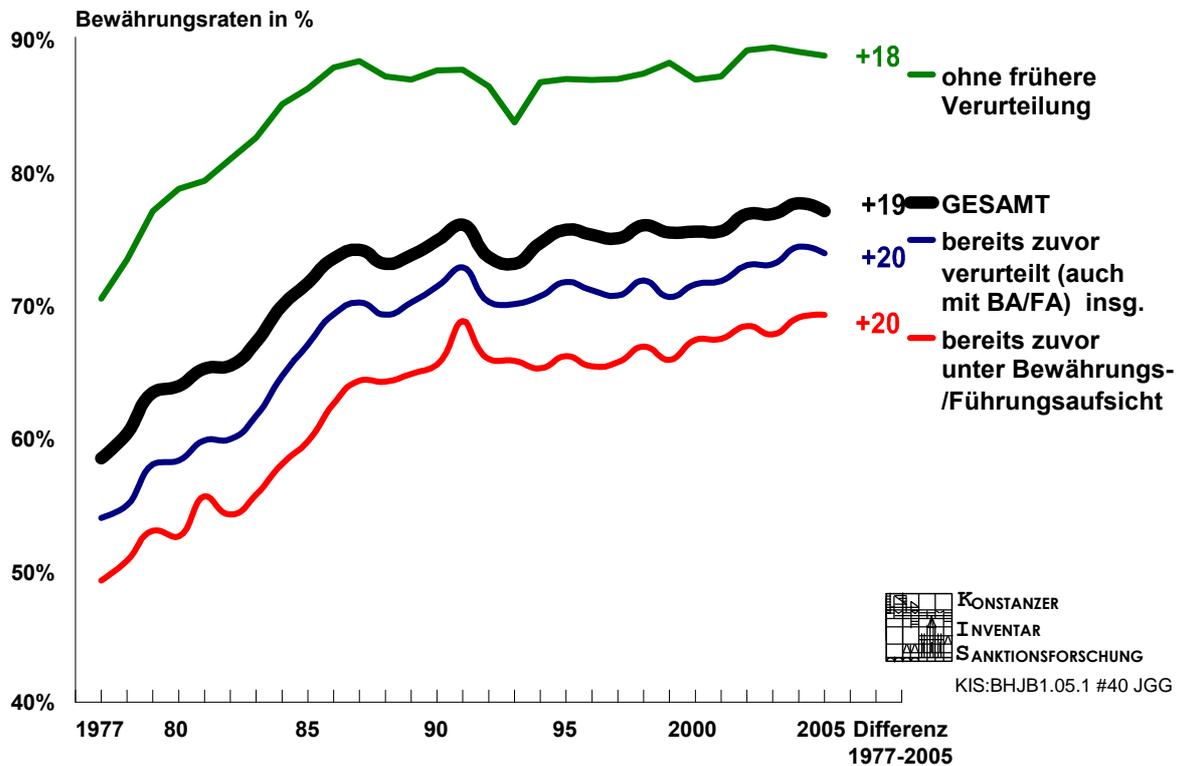
**Datenquelle:**

Storz, Renate: Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, Bundesamt für Statistik, Bern 1997

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:**

Kanton	Anteil		Kanton	Anteil	
	Bussen	Wieder- verurteilung		Bussen	Wieder- verurteilung
Appenzell A. Rh.	22	11	Jura	44	23
Waad	25	15	Graubünden	45	13
St. Gallen	28	12	Neuenburg	49	13
Aargau	28	11	Zürich	51	12
Thurgau	29	13	Uri	57	9
Appenzell I. Rh.	31	16	Glarus	60	11
Basel-Stadt	33	12	Nidwalden	63	5
Schaffhausen	36	12	Zug	63	6
Wallis	37	14	Freiburg	70	40
Solothurn	37	14	Tessin	77	16
Basel-Landschaft	39	11	Genf	79	18
Bern	40	13	Schwyz	85	15
Luzern	43	13	Obwalden	91	8

**Schaubild 6:** Bewährungsraten (Jugendstrafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung.  
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg.



Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht BRD (alte Länder, ab 1995 mit Gesamtberlin); ab 1992 ohne Hamburg

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:**

Beendete Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht <sup>1)</sup> nach Jugendstrafrecht									
Jahr <sup>2)</sup>	insgesamt	Beendete Unterstellungen, abgeschlossen mit Bewährung <sup>3)</sup>		Bei den Bewährungsaufsichten, die beendet wurden durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) waren die Probanden im Zeitpunkt der Straftat bereits früher					
				nicht verurteilt		verurteilt		unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
		insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate
1977	13.125	7.657	58,3	3.566	70,4	9.559	53,9	4.124	49,2
1980	15.505	9.889	63,8	4.248	78,6	11.257	58,2	5.154	52,5
1985	17.228	12.321	71,5	4.139	86,2	13.089	66,9	5.853	59,6
1990	13.109	9.793	74,7	2.784	87,5	10.325	71,3	4.946	65,4
1995	10.685	8.071	75,5	2.757	86,9	7.928	71,6	3.820	66,0
2000	12.158	9.167	75,4	3.139	86,8	9.019	71,4	4.039	67,2
2001	12.637	9.531	75,4	3.081	87,0	9.556	71,7	4.264	67,3
2002	13.046	10.007	76,7	3.106	89,0	9.940	72,9	4.465	68,3
2003	12.674	9.722	76,7	2.921	89,3	9.753	73,0	4.319	67,7
2004	13.583	10.529	77,5	3.027	88,9	10.556	74,3	4.759	68,9
2005	12.813	9.857	76,9	2.734	88,6	10.079	73,8	4.758	69,1
Differenz der Bewährungsraten 1997 - 2005			<b>18,6</b>		<b>18,3</b>		<b>19,9</b>		<b>20,0</b>

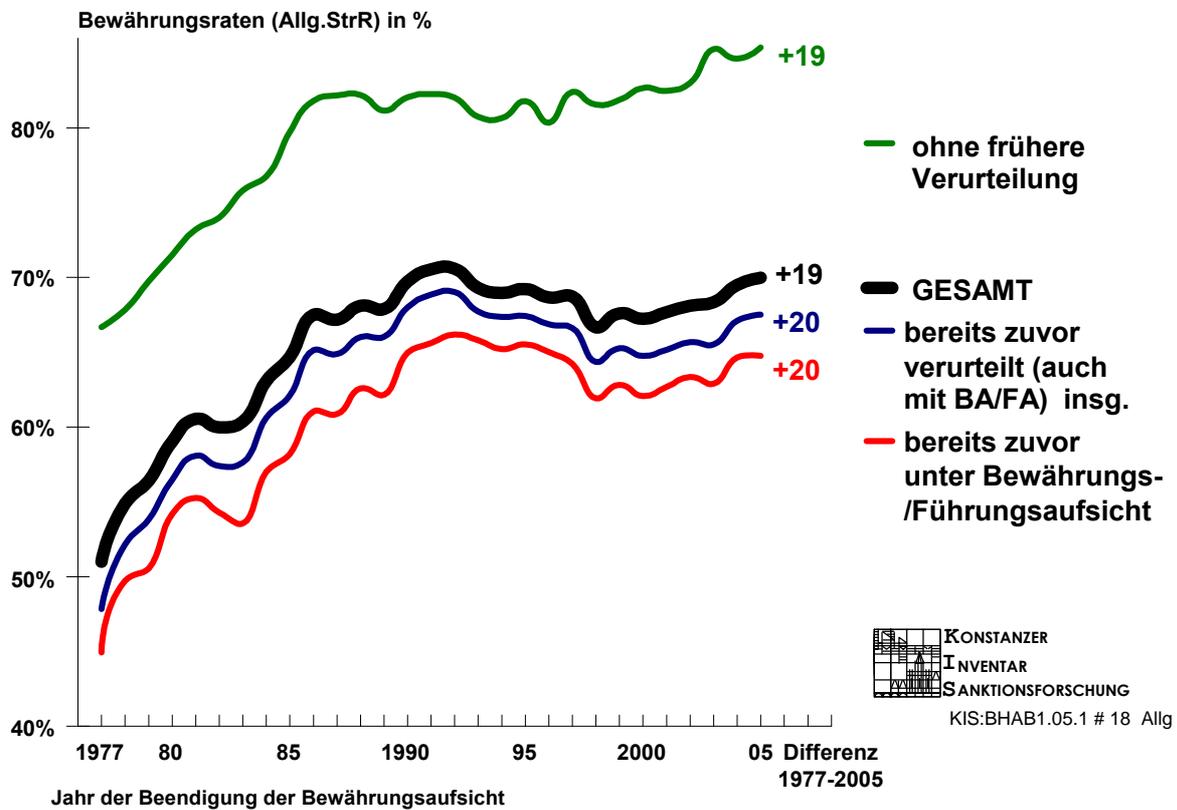
**Legende:**

Seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2003-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

- 1) Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- 2) Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht.
- 3) Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.

**Datenquelle:** Bewährungshilfestatistik. Seit 1992 Tabellen RB 30.H und RB 40 H (unveröffentlichte Daten des Statistischen Bundesamtes).

**Schaubild 7:** Bewährungsraten (allgemeines Strafrecht) nach Strafaussetzung zur Bewährung.  
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin und ohne Hamburg.



**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:**

Beendete Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht <sup>1)</sup> nach allgemeinem Strafrecht									
Jahr <sup>2)</sup>	insgesamt	Beendete Unterstellungen, abgeschlossen mit Bewährung <sup>3)</sup>		Bei den Bewährungsaufsichten, die beendet wurden durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) waren die Probanden im Zeitpunkt der Straftat bereits früher					
				nicht verurteilt		verurteilt		unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
		insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate
1977	10.111	5.156	51,0	1.699	66,7	8.412	47,8	4.232	44,9
1980	15.387	9.085	59,0	2.622	71,5	12.765	56,5	6.991	54,2
1985	21.978	14.216	64,7	3.212	79,7	18.766	62,1	10.939	58,2
1990	27.686	19.304	69,7	3.402	82,0	24.284	68,0	15.152	65,0
1995	29.498	20.421	69,2	3.690	81,8	25.808	67,4	18.348	65,5
2000	34.588	23.255	67,2	4.791	82,7	29.797	64,8	20.906	62,1
2001	35.823	24.249	67,7	5.211	82,5	30.612	65,2	21.504	62,7
2002	36.737	25.022	68,1	5.170	83,0	31.567	65,7	22.288	63,3
2003	36.666	25.061	68,3	5.237	85,3	31.429	65,5	21.941	62,9
2004	41.095	28.562	69,5	5.602	84,6	35.493	67,1	24.997	64,6
2005	40.059	28.033	70,0	5.525	85,4	34.534	67,5	24.211	64,7
Differenz der Bewährungsraten 1997 - 2005			<b>19,0</b>		<b>18,7</b>		<b>19,7</b>		<b>19,8</b>

**Legende:**

Seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2003-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

- 1) Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- 2) Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht.
- 3) Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.

**Datenquelle:** Bewährungshilfestatistik. Seit 1992 Tabellen RB 30.H und RB 40 H (unveröffentlichte Daten des Statistischen Bundesamtes).